

(Nr. 397.) Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 10. der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. (Bundesgesetzbl. S. 473.) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission, folgenden Beschluß gefaßt.

Die äußersten Grenzen der bei Maaßen, Gewichten und Waagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, die sowohl im Mehr als im Weniger stattfinden können, und bei deren Ueberschreitung einer der nachbenannten Gegenstände im Sinne des Artikels 10. der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. unrichtig und zum Gebrauche im Verkehr unzulässig ist, werden wie folgt bestimmt.

A. Größte zulässige Abweichung bei Längenmaaßen:

2 Millimeter bei Maßstäben aus Holz von 1 Meter Länge, nur in Centimeter getheilt, und für Langwaaren bestimmt, sowie bei zusammenlegbaren Maßstäben von gleicher Länge;

1,5 Millimeter bei Maßstäben vorstehender Art, wenn sie $\frac{1}{2}$ Meter lang sind;

8,0 — 3,0 — 1,5 Millimeter bei Werkmaßstäben aus Holz von 5 — 2 — 1 Meter Länge;

7,0 — 4,5 — 3,5 — 2,5 — 1,5 Millimeter bei Bandmaaßen aus Metallblech von

20 — 10 — 5 — 2 — 1 Meter Länge;

1,5 — 1,0 Millimeter bei Maßstäben aus Metall von 2 — 1 Meter Länge, und

0,5 Millimeter bei Maßstäben derselben Art von 0,5, 0,2 oder 0,1 Meter Länge, sowie bei dergleichen Maßstäben aus hartem Holze, Elfenbein und ähnlichem Stoff.

B. Größte zulässige Abweichung vom Sollinhalte bei Hohlmaaßen für Flüssigkeiten und trodrene Körper, sofern sie 1. aus Metall, 2. aus Holz hergestellt sind (ausgedrückt in Theilen des Sollinhaltes):

1. 2.

$\frac{1}{250}$ $\frac{1}{125}$ für Maße von 1 Hektoliter bis $\frac{1}{2}$ Hektoliter;

$\frac{1}{200}$ $\frac{1}{100}$ für Maße von 20 Liter bis 1 Liter;

$\frac{1}{100}$ $\frac{1}{50}$ für Maße von 0,5 Liter bis 0,2 Liter;

$\frac{1}{50}$ $\frac{1}{25}$ für Maße von $\frac{1}{2}$ Liter bis 0,02 Liter;